Satzung
des Vereins

Freunde und Förderer der Heilig-Geist-Kirche Wohltorf e.V.

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Freunde und Förderer der Heilig-Geist-Kirche Wohltorf e.V."
Er hat seinen Sitz in Wohltorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwarzenbek eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die kirchliche Gemeindearbeit in Wohltorf aufrecht zu erhalten.
Dies soll erfolgen durch die finanzielle Förderung und unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit insbesondere in den folgenden Bereichen:

a. Sicherstellung der pfarramtlichen Tätigkeit (z.B. Teilfinanzierung der Pfarrstelle);
b. Weiterführung der kirchenmusikalischen Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
c. Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit;
d. Bezuschussung erforderlicher Bauerhaltungsmaßnahmen an den kirchlichen Gebäuden.

Der Satzungszweck wird durch Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden und auf andere geeignete Weise verwirklicht.

Die Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

.
.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen gleich welcher Rechtsform, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, können Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Antrag und die Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, für juristische Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung. Diese ist an den Vorstand zu richten und muss bis zum 30. November zugegangen sein.
Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds . Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen und Mittelverwendung

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt mit Ausnahme der Beiträge für korporative Mitglieder. Letztere werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
Die Mitgliedschaftsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres einzuzahlen. Sie werden nicht beigetrieben.

Das Vereinsvermögen wird aus Beiträgen und sonstigen Zuwendungen, insbesondere Spenden, sowie aus den Erträgen aus Anlagen gebildet. Das Vereinsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht zeitnah für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird.

Freie und gebundene Rücklagen sind zu bilden, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind und die steuerlichen Voraussetzungen (§ 58 Abgabenordnung) gegeben sind.

Zweckbestimmungen für Zuwendungen sind einzuhalten. Eine Zweckentfremdung ist verboten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Sie beschließt über die

- Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise, mit Ausnahme der Beiträge für korporative Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Genehmigung des Etats für das laufende Rechnungsjahr
- Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung bei Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf in gleicher Form und mit gleicher Frist einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Versammlungsleitung obliegt dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine ¾-Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom/ von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen und Vereinsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden , der/ dem 2. Vorsitzenden, einem/r SchatzmeisterIn, einem/r SchriftführerIn und einem weiteren Mitglied. Ein Vorstandsmitglied muss dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wohltorf angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende und der / die SchatzmeisterIn. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen, auch außergerichtlich und gerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der/ die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind ; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Zahlungsvorgänge eines jeden Geschäftsjahres werden von zwei RechnungsprüferInnen überprüft. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 10 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Kirchengemeinde zu gründende kirchliche Stiftung. Sollte die Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht errichtet worden sein, fällt das Vereinsvermögen an die

Kirchengemeinde Wohltorf, die es ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden hat.
Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2004 beschlossen.

Wohltorf, den

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1. Constanze Ehlers
2. Arno Flügge
3. Almut Gerecke-Figge
4. Barbara Holthaus
5. Marion Kock
6. Ulrike Peters-Kiehn
7. Axel Potthoff
8. Prof. Dr. Hans-E. Scharrer
9. Brunhilde Schreblowski
10. Rüdiger Thimm
11. Pastor Erich Zschau